



POLIZEIREGLEMENT
EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.
2004

POLIZEIREGLEMENT VOM 25. MAI 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L., gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (N 72 – 1.1.2004) (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2), beschliesst folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei
- B Allmend-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr
- C Reklamewesen
- D Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- E Verfahrens- und Strafbestimmungen
- F Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

2. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

1 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

2 Bei Veranstaltungen während dieser Zeit, sind die Lärmimmissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

3 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet. Ausnahmegewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

4 Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärm-schutzverordnung).

5 Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

6 An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).

§ 5 Sammelstellen

Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur wie folgt gestattet:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Fahrzeuge

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

1 Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

2 Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

3 Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 10 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 11 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

§ 12 Ausbringen von Jauche

Das Ausbringen von Jauche ist an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr

§ 13 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 14 Schneefall und Glatteis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

Pflanzen entlang von Strassen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen lassen.

§ 16 Schlitteln und Kinderspiele auf der Allmend

1 Das Schlitteln und Schlittschuhlaufen ist nur ausserhalb der Verkehrswege oder auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt.

2 Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen, Rollbrettern und dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Fahrverbot

1 Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.

2 Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 19 Camping

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

C. Reklamewesen

§ 21 Bewilligung

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.

D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 22 Pflichtenheft

Der Gemeinderat bildet die für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (N 72 – 1.1.2004) aufgeführten Aufgaben zuständige Ortspolizei.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 23 Bewilligungskompetenz

- 1 Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.
- 2 Ausnahmen bewilligt nur der Gemeinderat.

§ 24 Bewilligungsgebühr

- 1 Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.-- erhoben werden.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.

§ 25 Strafmass

- 1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.
- 2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens

bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 27 Verfahren bei Übertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 29 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES BURG I.L.
Die Präsident: Die Gemeindeschreiberin:



Dieter Merz



Doris Stuker



Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2004.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. November 2004 genehmigt.